



**Satzung des  
Marktes Oberelsbach  
zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 07.05.2026**

Der Markt Oberelsbach erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Marktgemeinderates**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Marktgemeinderat bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit fünf Mitgliedern und bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 103 Abs. 1 GO). Ferner bestimmt der Marktgemeinderat, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

**§ 3  
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder;  
Entschädigung**

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates sowie für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Jedes ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglied erhält zu Beginn der Amtszeit einmalig eine Technikpauschale in Höhe von 200,00 €.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.



**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der Zweite und Dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 außer Kraft.

Oberelsbach, 07.05.2026

Björn Denner  
Erster Bürgermeister